

- b) für Dienstleistungen, einschließlich der Ausleihe von Gegenständen gegen Entgelt sowie der gewerbsmäßigen Aufbewahrung bzw. Unterstellung von Fahrzeugen gegen Entgelt,
- c) bei Veranstaltungen jeder Art, für die Entgelte erhoben werden.

§ 2

Den Preisnachweis haben die Betriebe aller Eigentumsformen zu führen. Die Verpflichtung zur Führung des Preisnachweises besteht auch für freiberuflich tätige Bürger.

II. Preisauszeichnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 3

(1) Die Preisauszeichnung kann erfolgen durch

- a) Anbringen von Preisschildern,
- b) Beschriftung, Aufdruck, Etikettierung der einzelnen Verkaufseinheiten (handelsübliche Abpackung usw.),
- c) Beschriftung von Behältnissen (Regalen, Vitrinen usw.),
- d) Auslegen von Preisverzeichnissen und Preislisten für Dienstleistungen und für solche Waren, für die andere Formen der Auszeichnung nicht möglich sind.

(2) Die Preisauszeichnung muß eindeutig sein. Auf jedem Preisschild oder Etikett darf nur der gültige Einzelhandelsverkaufspreis angegeben sein. Die Preisschilder dürfen nur einseitig oder auf beiden Seiten inhaltsgleich beschriftet sein.

(3) Die Preisauszeichnung muß bei den in Betracht kommenden Waren die übliche Qualitäts- bzw. Gütebezeichnung sowie die Verkaufseinheit bzw. Mengenangabe enthalten, auf die sich der Preis bezieht.

(4) Die Preisauszeichnung muß gut lesbar sein und an sichtbarer Stelle erfolgen. Das gilt auch für die Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen usw. zu Werbezwecken ausgestellt werden. Waren, die offensichtlich als Ausstellungs- oder Dekorationsstücke erkennbar sind und nicht zum Verkauf gelangen, brauchen nicht ausgezeichnet zu werden.

(5) Bei Waren, die nach Musterbüchern oder Katalogen angeboten werden, erfolgt die Preisauszeichnung durch Angabe der Preise in den Musterbüchern bzw. Katalogen oder auf den Mustern selbst.

(6) Bei Waren, deren Preise wegen Qualitätsmängel (Beschädigung, Verschmutzung, Verstaubung u. ä.) herabgesetzt wurden, ist der alte Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) und der herabgesetzte EVP anzugeben. Außerdem sind die Mängel, die zur Preisherabsetzung führten, anzugeben.

§ 4

(1) Bei Verkaufsankündigungen (Annoncen, Ausgänge usw.) von neuen und gebrauchten Gegenständen und Waren sind die dafür geforderten Preise anzugeben. Die Presseorgane bzw. Annahmestellen sind verpflichtet, Verkaufsankündigungen ohne Angabe der geforderten Preise zurückzuweisen. Das gilt nicht für Werbeanzeigen der Handelsbetriebe.

(2) Werden geschlossene Posten gebrauchter Gegenstände angeboten, die in ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach zusammengehören, so kann ein Gesamtpreis angegeben werden.

§ 5

Die Leiter bzw. Inhaber der Verkaufsstellen bzw. der Betriebe sind für die ordnungsgemäße Preisauszeichnung der angebotenen Waren bzw. Leistungen verantwortlich. Die Verpflichtungen der Hersteller, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Etikettierung und die Auszeichnungspflicht für die von ihnen hergestellten Waren ergeben, bleiben davon unberührt.

Spezielle Bestimmungen für einzelne Branchen und Waren

§ 6

Einzelhandel

(1) Sofern von den Herstellerbetrieben auf den handelsüblichen Abpackungen die Angabe des EVP erfolgt ist, dieser jedoch bei den sichtbar zum Verkauf bereitgehaltenen Waren für den Kunden nicht erkennbar ist, ist an den Regalen bzw. Vitrinen der geforderte Preis anzubringen.

(2) Neben der Preisauszeichnung gemäß § 3 sind die Preise für Fleisch- und Wurstwaren sowie Backwaren in Preisverzeichnissen aufzunehmen, die im Verkaufsraum oder Verkaufsstand auszulegen sind.

(3) In Einzelhandelsgeschäften, in denen Obst, Gemüse und Kartoffeln verkauft werden, sind neben dem Verzeichnis der jeweils gültigen Preise die staatlichen Standards (Gütebestimmungen) zur Einsicht für die Bevölkerung auszulegen.

§ 7

Selbstbedienungsverkaufsstellen und Verkaufsautomaten

(1) Die Preisauszeichnung der Waren, die in Selbstbedienungsverkaufsstellen und Verkaufsautomaten zum Verkauf bereitgestellt werden, erfolgt durch Beschriftung der einzelnen Verkaufseinheit und der Behältnisse, in denen sie sich befinden. Die Beschriftung der Behältnisse kann unterbleiben, wenn der Kunde den Einzelhandelsverkaufspreis ohne Schwierigkeiten aus der Preisauszeichnung der handelsüblichen Abpackungen erkennen kann.

(2) Bei Waren, die in Selbstbedienungsverkaufsstellen an besonderen Verkaufsständen über den Ladentisch verkauft werden, hat die Preisauszeichnung gemäß § 6 zu erfolgen.

§ 8

Gaststätten

(1) In Gaststätten und allen anderen Einrichtungen, in denen Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden, sind Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in ausreichender Anzahl auf den Tischen auszulegen. Je ein Preisverzeichnis vom 1. und 15. jeden Monats ist als Bestandteil des Preisnachweises auf die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren.

(2) Die Preisverzeichnisse müssen Angaben über die Preise der jeweils angebotenen Speisen und Getränke,